



Mietvertrag zur Nutzung des Schützenhauses

Mitglied: _____

Untervermietung: ☐ Name: _____

Datum / Uhrzeit der Nutzung: _____

Veranstaltungszweck: private Veranstaltung

1. **Nutzung**

Das Schützenhaus darf nur für private Veranstaltungen des Mieters genutzt werden. Lärmbelästigung der Nachbarn – z.B. durch laute Musik außerhalb des Gebäudes - ist zu unterlassen; bei polizeilichen Beschwerden darf der Verein die Veranstaltung ersatzlos beenden. Eine Untervermietung bedarf der Zustimmung des Vereins.

2. **Miete**

Die Miete beträgt pro Veranstaltung pauschal **150,00€**. Der Betrag ist mit dem Hinweis „Miete Schützenhaus / Datum“ bis spätestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto des Schützenvereins bei der Sparkasse Harburg-Buxtehude, IBAN: **DE56 2075 0000 0005 0287 25** zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird die Mietfläche nicht übergeben. Strom-, Wasser- und Heizung im Rahmen eines üblichen Veranstaltungsverbrauchs sind im Mietpreis enthalten. Ein darüber hinausgehender Bedarf ist dem Vermieter vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen und wird gesondert abgerechnet.

3. **Vermiete Räumlichkeiten und Inventar**

Genutzt werden dürfen nur die allgemeinen Gemeinschaftsräume, d.h. der Tresenbereich, Küche, der große Gesellschaftsraum rechts neben dem Eingang und die sanitären Anlagen, nicht jedoch die Schießstände. In der Küche dürfen der Herd und die Spülmaschine auch benutzt werden. Die Nutzung der vereinseigenen Zapfanlage ist nicht enthalten. Gläser, Teller und Bestecke können vom Mieter mitbenutzt werden, müssen aber sauber wieder zurückgestellt werden. Bestuhlung und die Tische müssen vom Mieter selbst hergerichtet werden und sind nach Abschluss der Veranstaltung in den ursprünglichen Zustand zurückzustellen.

4. **Schmücken der Räume und Reinigung**

Es ist nicht gestattet, für die Gestaltung der Veranstaltung Wandbefestigungen anzubringen, Türen oder Fenster anzubohren oder zu bekleben bzw. Nägel, Haken o.ä. einzuschlagen, andernfalls haftet der Mieter für Schadensersatz. Alle im Schützenhaus befindlichen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter verpflichtet sich, die genutzten Räumlichkeiten nach Abschluss der Veranstaltung gründlich gereinigt zu übergeben. Insbesondere Fußböden, Tische, Küche, Tresen und Sanitärräume sind nass mit handelsüblichen Reinigern zu säubern. Der Vorplatz vor dem Schützenhaus ist ebenfalls zu reinigen. Die Entsorgung von Abfällen hat der Mieter selbst vorzunehmen. Kommt der Mieter den Reinigungspflichten trotz Aufforderung innerhalb 24 Std. nach Ende der Veranstaltung nicht nach, kann der Verein die Reinigung ohne weitere Mahnung durch einen Fachbetrieb vornehmen lassen und die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.

5. **Haftung / private Haftpflichtversicherung**

Der Vermieter haftet nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Eigentums oder des Vermögens des Mieters oder seiner Gäste, die ein bei Abschluss des Mietvertrages vorhandener oder angelegter Sachmangel des Mietobjekts verursacht, es sei denn, ihn trifft ein Verschulden. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden und Schadensersatzansprüche aus der Nutzung; er hat zur Abdeckung eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen nachzuweisen. Der Mieter tritt bereits jetzt unwiderruflich alle Ansprüche gegen die Versicherung aus der Nutzung des Schützenhauses an den Schützenverein Hittfeld u.U. v. 1879 e.V. ab. Der Verein nimmt die Abtretung an.

6. **Übergabe**

Der Mieter erhält einen Transponder für die Eingangstür und den Code für die Alarmanlage. Bei Transponderverlust hat der Mieter die Kosten von **100 Euro** zu tragen. Der Mieter ist verantwortlich, dass beim Verlassen des Schützenhauses genutzte Strom- und Wassergeräte ausgestellt sind, die Alarmanlage wieder scharf geschaltet wird, und die Eingangstür verschlossen ist. Spätestens um 17.00 Uhr des darauf folgenden Tages der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei Bedarf wird ein Übergabeprotokoll gefertigt.

7. **Kündigungsrechte, Salvatorische Klausel**

Verstöße gegen die Vertragsbedingungen berechtigen zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle dieser Bestimmung soll eine Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt.

Der Präsident